

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227

bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Positionspapier

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**zum Beschluss des Bundesrates zum Entwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BR-Drs. 207/18)
bezüglich der Mautbefreiung von (kommunalen) Abfalltransporten**

Frankfurt am Main, den 19.07.2018



Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 06.07.2018 zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) der Bundesregierung einen Prüfauftrag zur Frage gegeben, inwieweit Fahrzeuge, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der Abfallbeseitigung und -entsorgung genutzt werden, von der Mautpflicht befreit werden können.

In der Begründung führt der Bundesrat dazu aus, dass andernfalls die Preise und Gebühren für die Abfallentsorgungsdienstleistungen ansteigen würden, da die Mautbelastungen auf die Verbraucher umgelegt werden müssten.

Der BGL lehnt aus nachfolgend dargelegten Gründen eine Freistellung von der Mautpflicht sowohl für Transporte kommunaler Entsorgungsunternehmen als auch für Abfalltransporte ab.

Keine Freistellung von der Mautpflicht für Transporte kommunaler Entsorgungsunternehmen

Eine deutlich zu erkennende zunehmende Rekommunalisierung bei der Erfassung und Sammlung wertstoffhaltiger Abfälle führt seit längerem zur Verdrängung bislang erfolgreicher privater Unternehmen aus dem Entsorgungsmarkt. Würden wie vorgesehen künftig kommunale Entsorger auch noch von der Mautpflicht befreit, während private Unternehmen für die gleiche Leistung auf Bundesfernstraßen in vollem Umfang Maut entrichten müssten, führt dies zu deutlich erhöhten massiven Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des privaten Gewerbes. Schließlich müssten dann, um die Begründung des Bundesrates aufzugreifen, ausschließlich private Entsorger die Mautpflicht an ihre Kunden weitergeben.

Als Folge würden Existenzen privater, meist mittelständischer Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb mit konkurrierenden kommunalen Anbietern und Arbeitsplätze im gewerblichen privaten Bereich nachhaltig gefährdet.

Im Sinne der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen kommunalen und gewerblichen Entsorgungsunternehmen lehnt der BGL somit die Befreiung von kommunalen Müllsammelfahrzeugen von der Mautpflicht mit Nachdruck ab.

Darüber hinaus laufen seitens anderer Verbände Bestrebungen dahingehend, den vorgeannten Prüfauftrag zu erweitern und auf sämtliche Abfalltransporte auszudehnen. Hierzu nimmt der BGL wie folgt Stellung:

Keine Befreiung von Abfall- und Recyclingtransporten von der Lkw-Maut

Der BGL lehnt in diesem Zusammenhang ebenso ab, Abfall- oder Recyclingtransporte pauschal freizustellen. Ob tatsächlich Abfall oder Recyclingmaterial geladen ist, kann nur bei Begutachtung der Ladung durch Kontrollen festgestellt werden.

In Deutschland müssen Fahrzeuge, die gewerbliche Abfalltransporte auf öffentlichen Straßen durchführen, vorne und hinten am Fahrzeug mit einem „A-Schild“ (§ 55 KrWG) ausgestattet sein. Als Abfall werden u.a. alle Stoffe definiert, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelistet sind.

Die Anforderungen an die notwendige Kennzeichnung der Fahrzeuge ergeben sich aus § 10 AbfVerbrG. Die Fahrzeuge sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein. Bei Fahrzeugkombinationen (Lkw mit Anhänger oder Sattelzügen) muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers/Sattelzuges angebracht sein.

Werden mit diesen Fahrzeugen keine Abfälle transportiert, müssen Abfallwarntafeln, anders als beispielsweise Warntafeln bei Gefahrguttransporten, weder abgedeckt, zugeklappt noch in anderer Weise als nichtzutreffend kenntlich gemacht werden. **Dies erlaubt, dass bei angebrachtem oder aufgeklapptem A-Schild (legal) nicht nur Leertransporte, sondern darüber hinaus sogar der Mautpflicht unterliegende Transporte durchgeführt werden können.**

Angewandt auf die Mautbefreiung für Abfalltransporte, scheidet das A-Schild daher als Befreiungstatbestand aus zwei Gründen aus:

- a. Die *tatsächlich durchgeführte* Beförderung von Abfällen ist ohne eine Vorortkontrolle (oder evtl. Nachkontrolle durch das BAG oder die kommunale Gewerbeaufsicht) eines jeden Fahrzeuges nicht nachprüfbar. Mittels Kontrollkameras gefertigte Fotos der Mautüberwachung zeigen den Lkw lediglich von vorne, geben aber keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächliche Ladung. Sie zeigen lediglich, dass am Fahrzeug ein „A-Schild“ angebracht war!
- b. Ein weiteres Problem entsteht daraus, dass bei Leerfahrten oder Beförderungen anderer Ladungen diese Kennzeichnung nicht abgedeckt oder entfernt werden muss. **Dies könnte dazu genutzt werden, dass Lkw mit „A-Schildern“ gekennzeichnet werden, obwohl mit diesen Fahrzeugen tatsächlich als mautpflichtig einzustufende Transporte durchgeführt werden, ohne dies kontrollieren zu können.** Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass an tatsächlich mautpflichtigen Fahrzeugen A-Schilder angebracht werden, ohne dass jemals Abfälle transportiert werden. **In der Folge würde dies zu massiven Einnahmeausfällen führen.**

Angesichts der Gefahr, durch solche – kaum kontrollierbare - illegale Praktiken den Wettbewerb im Abfallbereich zu verzerren, lehnt der BGL eine grundsätzliche Befreiung von Abfalltransporten ebenfalls mit Nachdruck ab.